

Danièle NOUY

Vorsitzende des Aufsichtsgremiums

Herrn Joachim Starbatty
Frau Ulrike Trebesius
Herrn Bernd Lucke
Herrn Bernd Kölmel
Herrn Hans-Olaf Henkel
Mitglieder des Europäischen Parlaments
Europäisches Parlament
60, rue Wiertz
1047 Brüssel
Belgien

Frankfurt am Main, 13. Juli 2015

Ihr Schreiben (QZ93)

Sehr geehrte Mitglieder des Europäischen Parlaments,
vielen Dank für Ihr Schreiben, das mir von Herrn Roberto Gualtieri, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, zusammen mit einem Anschreiben vom 4. Juni 2015 zugesandt wurde.

Ihr Schreiben betraf die latenten Steueransprüche (Deferred Tax Assets – DTAs) bedeutender Institute in einigen Mitgliedstaaten.

Bei DTAs handelt es sich um Forderungen an den Staat, die auf der Aktivseite der Bankbilanzen erfasst sind. Sie entstehen aufgrund bezahlter Steuern oder steuerlicher Verlustvorträge, die künftig eine Erstattung vonseiten des Staates nach sich ziehen können. Aus regulatorischer und bilanzieller Sicht gibt es zwei Kategorien von DTAs. Abhängig von ihrer Verlustabsorptionsfähigkeit im Insolvenzfall werden DTAs regulatorisch unterschiedlich behandelt.¹

Zum einen gibt es DTAs, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind. Diese DTAs müssten im Fall einer Liquidation oder Insolvenz eines Instituts prinzipiell nicht von den Staaten erfüllt werden. Sie können im Jahresabschluss einer Bank ausgewiesen werden, soweit laut der Bank und deren Abschlussprüfern künftig zu versteuernde Gewinne wahrscheinlich sind.

Zum anderen gibt es DTAs, die nicht von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen zwischen dem Wert eines Vermögensgegenstands oder einer Verbindlichkeit im Jahresabschluss (Buchwert) und seiner Steuerbemessungsgrundlage resultieren. Diese DTAs, die auch latente Steuergutschriften (Deferred Tax Credits – DTCs) genannt werden, müssen die in Artikel 39 Absatz 2 der CRR dargelegten Bedingungen erfüllen. Grundsätzlich ist nur diese Art von DTAs im Fall der Liquidation

¹ Gemäß Artikel 36, 39 und 48 der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) können DTAs je nach dem in den einzelnen Mitgliedstaaten eingeführten Übergangszeitraum entweder mit 100 % oder 250 % risikogewichtet oder vom CET1-Kapital abgezogen werden.

oder Insolvenz eines Instituts von den Staaten zu erfüllen und deshalb für den von Ihnen geschilderten Fall relevant.

Gemäß CRR ist auf DTCs ein Risikogewicht von 100 % für die Berechnung der Solvabilitätsquote anzuwenden. Deshalb werden sie nicht vom Eigenkapital abgezogen.

Was Griechenland betrifft, ist hervorzuheben, dass die EZB die 2014 vorgenommenen Änderungen der griechischen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Behandlung von DTAs bei ihrer 2014 durchgeführten umfassenden Bewertung (Comprehensive Assessment – CA) nicht berücksichtigt hat. Die nachfolgende Tabelle bietet ein aktuelles und vergleichbares Bild der Entwicklung der Situation seit der Durchführung des CA und beinhaltet Daten zu DTC-Forderungen zum 31. März 2015 für alle bedeutenden Banken der Länder, die DTCs eingeführt haben.

	Stand: 31. März 2015	
	DTCs (in Mio €)	DTCs (% der Eigenmittel)
Griechenland	12 786	46 %
Italien	34 595	22 %
Portugal	2 970	23 %
Spanien	38 277	18 %

Ihre zweite Frage betraf die Behandlung von DTAs im 2014 durchgeführten Stresstest, der Teil des CA durch die EZB war.

Die Behandlung von DTAs im Rahmen des CA richtete sich nach der Stresstest-Methodik der EBA.² Gemäß der Methodik der EBA erfolgt die Stresstest-Berechnung auf Grundlage der Steuersysteme der einzelnen Mitgliedstaaten. Daher konnten die Banken gegebenenfalls DTAs im Stresstest erfassen. Gleichzeitig wurde für DTAs, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind, bei der Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review – AQR) ein Höchstbetrag festgelegt. Dieser Betrag richtet sich nach der Fähigkeit der Bank, Erträge zu generieren, und dem anzuwendenden Steuerrecht. Im Fall, dass Banken bei der Vorausberechnung von DTAs in den Stresstest-Ergebnissen diesen vorgegebenen Höchstbetrag überschritten, wurden DTAs über diesem Wert nicht berücksichtigt.

Die Steuergesetze, die in den vergangenen Jahren auf nationaler Ebene von Italien, Spanien, Portugal und Griechenland eingeführt wurden, haben DTAs in staatlich garantierte Vermögensgegenstände umgewandelt – vorausgesetzt, dass bestimmte Kriterien erfüllt wurden. In Spanien und Italien existierten die einschlägigen Gesetze bereits vor dem Jahr 2014, weshalb sie in dem 2014 durchgeführten CA Berücksichtigung fanden. Das neue Steuergesetz, das 2014 in Portugal erlassen wurde, wurde lediglich im Stresstest, aber nicht bei der AQR berücksichtigt. In Griechenland war die Einführung eines entsprechenden Gesetzes zum Zeitpunkt des CA noch nicht abgeschlossen und schlug sich deshalb nicht darin nieder.

² <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/669262/Methodological+Note.pdf>

Das Ziel des CA durch die EZB ist die Erhöhung der Transparenz der Bankbilanzen. Um dem Rechnung zu tragen, wurden DTAs für jede Bank gesondert als nachrichtliche Positionen offengelegt (siehe Formblatt der EBA für die Veröffentlichung für einzelne Banken³). Ihre Gesamtbedeutung wurde darüber hinaus ausführlicher im Ergebnisbericht der EZB zum CA erörtert.⁴

Ihre letzte Frage bezog sich auf Verbindlichkeiten, die sich künftig möglicherweise über den einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) für deutsche Finanzinstitute ergeben könnten, sollten Staaten nicht in der Lage sein, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Diese Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – SRB), der am 1. Januar 2015 seine Tätigkeit aufgenommen hat. Daher möchte ich Sie bitten, sich diesbezüglich an den SRB zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Danièle Nouy

³ <http://www.eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/eu-wide-stress-testing/2014/results>

⁴ <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/aggregatereportonthecomprehensiveassessment201410.en.pdf>